



TENNISCLUB WEISSENBERG E.V.
NEUSS

Sportpark Weissenberg

Auf'm Kamp 16

41462 Neuss - Weissenberg

Satzung

Satzung

des

Tennisclubs Weissenberg e. V., Neuss

§ 1 Vereinszweck

Der Tennisclub Weissenberg e. V., Neuss, gegründet 1969, dient durch Pflege und Förderung des Tennissports der Gesunderhaltung seiner Mitglieder und der Ertüchtigung der Jugend. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 2 Name und Sitz

Der Club führt den Namen

„Tennisclub Weissenberg e.V., Neuss“.

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Neuss und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Club hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Jede unbescholtene Person über 18 Jahre kann stimmberechtigtes Mitglied des Clubs werden.

Aktives Mitglied ist, wer den Tennissport ausübt.

Passive Mitglieder üben den Tennissport im Rahmen der Gastregelung aus. Die Spiel- und Platzordnung regelt die Gastregelung.

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit verliehen.

Dem Club ist eine Jugendabteilung angeschlossen, der Jugendliche unter 18 Jahren beitreten können.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Zur Aufnahme als Mitglied oder als Angehöriger der Jugendabteilung ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
- b) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- c) Jugendliche können in die vom Club angeschlossene Jugendabteilung nur auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- d) Angehörige der Jugendabteilung erwerben die Mitgliedschaft des Clubs zu Beginn des Kalenderjahres, das auf die Vollendung ihres 18. Lebensjahres folgt, falls ihr gesetzlicher Vertreter nicht mit einer Frist von 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt ihre Angehörigkeit zur Jugendabteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigt. Die Kündigung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- e) Der Erwerb der Mitgliedschaft soll nur mit Wirkung per 01. Januar eines Jahres möglich sein.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Ausschluß
3. Tod.

zu 1.:

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Bis zum Ausscheiden bestehen die Rechte und Pflichten fort.

Angehörige der Jugendabteilung können nur durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters austreten.

zu 2.:

Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Als wichtiger Grund für einen Ausschluß gilt besonders die hartnäckige und gröbliche Verletzung der Clubinteressen sowie wiederholte Nichterfüllung von Mitgliedspflichten.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Einspruch an den Schlichtungsausschuß des Clubs zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses einzulegen.

Der Schlichtungsausschuß kann nur einstimmig den Beschluß des Vorstandes aufheben.

Der Schlichtungsausschuß hat innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung zu fällen. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Die Mitglieder haben nach Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Von ihnen gezahlte Beiträge, Aufnahmegelder und sonstige Umlagen und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied über 18 Jahre ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- b) Nur stimmberechtigte Mitglieder können für ein Amt gewählt werden.
- c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich stets sportlich fair zu verhalten, die Einrichtungen der Clubanlagen pfleglich zu behandeln und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 Aufnahmegeld, Mitgliedsbeitrag und Umlagen

Die Regelung für das Aufnahmegeld, den Mitgliedsbeitrag und für evtl. Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Schlichtungsausschuß
4. Spelausschuß

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitglieder treten jährlich, und zwar möglichst in den ersten Monaten eines jeden Jahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich beim Vorstand zu stellenden Antrag von

wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu enthalten und soll spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag den Mitgliedern zugegangen sein.

d) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden übernimmt einer der Stellvertreter, gemäß § 11 a) Ziffer 2, diese Aufgabe.

e) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl des Schlichtungsausschusses
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre entsprechend dem Wahlrhythmus nach § 11, Absatz c
4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Regelung des Aufnahmegeldes, des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlagen
8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlußfassung über Auflösung des Clubs und die sich daraus ergebende Verwendung des Clubvermögens.
10. Wahl eines aktiven, nicht an Medenspielen teilnehmenden Mitglieds in den Spelausschuß
11. Wahl des Vertreters der Medenspieler und des Vertreters der Medenspielerinnen in den Spelausschuß

f) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur dann erfolgen, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

g) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen sechs Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des Clubs bedürfen einer solchen von 4/5 der abgebenden Stimmen.

- i) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, daß von mindestens drei Mitgliedern geheime Abstimmung gefordert wird.
- k) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- a) 1. die Mitglieder des Vorstandes sind:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - 1. Vorsitzender der Jugendabteilung und sein Stellvertreter
- 2. Der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind in dieser Reihenfolge Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
- b) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Clubs berechtigt.
- c) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Damit eine kontinuierliche Vorstandsarbeit gewährleistet ist, werden in einem Kalenderjahr der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart und im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer im Wechsel gewählt. Der 1. Vorsitzende der Jugendabteilung und sein Stellvertreter werden vom Vereinsjugendtag, der vor der Jahreshauptversammlung stattfinden muß, gewählt.
- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung bzw. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatz für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen. Bis zur Einberufung einer dieser Versammlungen hat der Vorstand baldmöglichst ein ihm geeignet erscheinendes Clubmitglied mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu beauftragen.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen.

Dem Vorstand obliegt im besonderen

- 1. Die Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.

2. Der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Regelung des Aufnahmegeldes, des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlagen.
 3. Der Beschluß über Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und die Sorge für einen satzungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung.
 4. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge
 5. Die Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
 6. Berufung von Mitgliedern für bestimmte Aufgaben.
- f) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.
Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- g) Im Falle der Verhinderung eines Rechnungsprüfers hat der Vorstand ein Clubmitglied zum Rechnungsprüfer zu berufen. Die Berufung ist vom Vorstand einstimmig ohne Berücksichtigung des Stimmrechts des Schatzmeisters zu beschließen.

§ 12 Schlichtungsausschuß

Der Schlichtungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei aktive Clubmitglieder sein müssen. Die Mitgliederversammlung wählt den Schlichtungsausschuß für drei Jahre. Den Vorsitz führt das an Lebensalter älteste Mitglied des Schlichtungsausschusses. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören. Dem Schlichtungsausschuß obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Schlichtungsausschuß übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Schlichtungsausschuß von Mitgliedern angerufen wird.
- c) Mitwirkung bei Ausschluß aus dem Club.

§ 13 Spelausschuß

Der Spelausschuß besteht aus:

dem Sportwart
dem 1. Vorsitzenden der Jugendabteilung und seinem Stellvertreter
dem Vertreter der Medenspieler
dem Vertreter der Medenspielerinnen
dem aktiven, nicht an Medenspielen teilnehmenden Clubmitglied.

§ 13a Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereins-satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugend-tages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereins-jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- b) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 14 Strafbefugnisse

Bei clubschädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder eines Angehörigen der Jugendabteilung hat der Vorstand, sofern er nicht auf Ausschluß aus dem Club entscheidet, folgende Strafbefugnisse:

- a) mündliche oder schriftliche Verwarnung
- b) zeitlichen Ausschluß vom Spielbetrieb und/oder Verbot zum Betreten der Clubanlagen.

Die Entscheidung des Vorstandes ist bindend.

§ 15 Haftung

Der Club haftet nicht für die den Mitgliedern bei Clubveranstaltungen und bei Ausübung des Tennissports entstandenen Unfall- und Sachschäden bzw. Sachverluste.

§ 16 Auflösung des Clubs

- a) Der Beschluß zur Auflösung des Clubs erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- b) War eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt zur Auflösung des Clubs nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Clubmitglieder beschlußfähig ist.
- c) Anträge auf Auflösung des Clubs können gestellt werden von:
 - 1. dem Vorstand
 - 2. den Mitgliedern, wenn der Antrag die Unterschriften von mindestens der Hälfte aller Mitglieder enthält.

§ 17 Verwendung des Clubvermögens

Der Verein erhält im allgemeinen seine Mittel durch Beiträge, Spenden oder Umlagen seiner Mitglieder.

Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu den in § 1 genannten Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Clubmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen für tennissportliche Betätigung aus Vereinsmitteln erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den in § 1 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs wird das Clubvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Das Clubvermögen soll übertragen werden:

„Deutsches Rotes Kreuz, Sitz Neuss“.

§ 18 Schlußbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.12.1969 angenommen. Die in den Jahreshauptversammlungen vom 01.03.1974, 29.02.1984 und 29.02.1996 beschlossenen Änderungen sind übernommen.

Neuss, den 29.02.1996